

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Engerwitzdorf vom 20.10.2016 mit der die Abfallgebührenordnung abgeändert wird.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

(exkl. 10 % Umsatzsteuer)

(1) Die **Abfallgebühr** beträgt

a) je abgeführter Abfalltonne	mit	90 Liter Inhalt	€	5,60
b) je abgeführtem Container	mit	770 Liter Inhalt	€	50,40
		1100 Liter Inhalt	€	72,80
c) je abgeführtem Abfallsack	mit	90 Liter Inhalt	€	5,60

(2) Zusätzlich zu den in Abs. 1 lit. a) und 1 lit. b) festgesetzten Gebühren ist eine jährliche Grundgebühr zu entrichten, diese beträgt:

a) pro gehaltener Abfalltonne	mit	90 Liter Inhalt	€	21,80
b) pro gehaltenem Container	mit	770 Liter Inhalt	€	196,22
c) pro gehaltenem Container	mit	1100 Liter Inhalt	€	283,42

(3) Zusätzlich zu der in Abs. 1 lit. c) festgesetzten Gebühr ist eine Grundgebühr zu entrichten, diese beträgt:

a) je abgeführtem Abfallsack	mit	90 Liter Inhalt	€	1,60
------------------------------	-----	-----------------	---	------

(4) Die festgesetzte Grundgebühr beinhaltet die Kosten für die Sammlung von Altholz, Teilkosten für die Sammlung und Verwertung von Baum-, Strauch- und Grünschnitt, Kosten für die Alt- und Problemstoffsammlung, Kosten für den Betrieb des Altstoffsammelzentrums sowie Verwaltungskostenanteil und Bauhofeinsatz.

(5) **Baum-, Strauch- und Grünschnitt** können zu den Öffnungszeiten bei der Kompostierungsanlage kostenlos abgegeben werden. Weiters besteht im Altstoffsammelzentrum Engerwitzdorf eine kostenlose Abgabemöglichkeit für **Grünschnitt**.

(6) Entsorgung **Biotonnenabfälle:**

a) je abgeführten Abfallbehälter	mit	18 Liter Inhalt	€	1,30
b) je abgeführten Abfallbehälter	mit	23 Liter Inhalt	€	1,66
c) je abgeführten Abfallbehälter	mit	120 Liter Inhalt	€	8,67

(7) Entsorgung **sperriger Abfälle:**

- a) Wird der sperrige Abfall (ausgenommen Altholz) zu der festgesetzten Sammelstelle der Gemeinde (ASZ – Engerwitzdorf) gebracht, ist eine Gebühr von € 0,20 je angefangenem Kilogramm zu entrichten.
- b) Die Abgabe von Altholz im ASZ Engerwitzdorf ist kostenlos.
- c) Wird der sperrige Abfall durch die Gemeinde oder beauftragte Dritte (nach telefonischer Anmeldung) vom angeschlossenen Grundstück abgeholt, erfolgt die Verrechnung nach folgendem Aufwand:
Bauhofmitarbeiter je angefangene Stunde: € 43,00
LKW je angefangene Stunde: € 23,00

(8) Entsorgung von **Alt- und Problemstoffe:**

- a) Die Beträge für die Übernahme kostenpflichtiger Alt- und Problemstoffe sind aus der Preisliste des Oö. LAVU zu entnehmen (Aushang im ASZ Engerwitzdorf).

(9) Entsorgung von **Bauschutt:**

- a) Wird Bauschutt zu der festgesetzten Sammelstelle der Gemeinde (ASZ - Engerwitzdorf) gebracht, ist eine Gebühr je angefangenem Kilogramm zu entrichten. Der Betrag ist aus der Preisliste des Oö. LAVU zu entnehmen (Aushang im ASZ Engerwitzdorf).

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten oder Nutzungsrechten ist der Bauberechtigte bzw. der Nutznießer zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Geldleistungen nach § 2 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 6 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 6 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig, und nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu entrichten.

§ 6 Umsatzsteuer

Den in § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß hinzuzurechnen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Änderung dieser Verordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft, gleichzeitig tritt § 2 Abs. 1 der Abfallgebührenordnung vom 03.10.2013 außer Kraft.